

Vorlagen-Nr.: BV/1166/2016-2021		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 09.10.2020	
	Ansprechpartner/in: Frau Hoffmann	
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	26.10.2020	Ö
Verwaltungsausschuss	03.11.2020	N
Rat der Stadt Jever	12.11.2020	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung

Sachverhalt:

Das Gebiet des Beitragsrechts ist stark geprägt von Gerichtsurteilen und Kommentaren. Da die Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Jever aus dem Jahr 1998 stammt, musste sie neu erstellt werden, um an die geltende Rechtsprechung angepasst zu werden. Konkretisiert wurden z.B. einige Sonderfälle, wie Grundstücke mit Biogasanlagen, Tiefgaragen, Windkraft- und Photovoltaikanlagen. Zudem sind nun die Kosten für Fremdfinanzierung, Ausgleichsmaßnahmen und die vom Personal der Stadt Jever erbrachten Werk- und Dienstleistungen zum beitragsfähigen Aufwand hinzuzuzählen.

Neben einigen anderen kleineren Änderungen und Umformulierungen musste auch der im November 2019 neu entstandene § 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) Berücksichtigung finden. Ziel dieses Paragraphen ist die Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen. § 6 b Absatz 1 Satz 1 NKAG ermöglicht den Kommunen, bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes nicht die gesamte Summe, sondern nur einen Teil hiervon über Straßenausbaubeiträge zu refinanzieren. Von dieser Möglichkeit möchte die Stadt Jever aus finanzpolitischen Gründen jedoch keinen Gebrauch machen, da sie durch eine entsprechende Satzungsregelung dauerhaft auf eine teilweise Refinanzierung verzichten würde und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen immens wären. Gerade in Zeiten, die durch die Corona Pandemie gekennzeichnet sind, ist davon abzuraten, dass die Stadt Jever eine solche Mehrbelastung auf sich nimmt. Die bisherige Regelung, dass die Stadt aufgrund des Vorteils für die Allgemeinheit an der öffentlichen Einrichtung einen Anteil (z.B. 25 % des beitragsfähigen Aufwandes bei Anliegerstraßen) trägt, bleibt jedoch bestehen.

§ 6 b Absatz 1 Satz 2 NKAG enthält die Möglichkeit, Zuschüsse Dritter, sofern der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst vom umlagefähigen Gesamtaufwand abzuziehen. Diese Regelung wurde in § 4 Absatz 3 der Satzung aufgenommen, da sie gerechter erscheint als die bisherige, nach der Zuschüsse Dritter zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt Jever zu verwenden waren.

Durch § 6 b Absatz 2 NKAG sind neuerdings tiefenmäßige Begrenzungen und Eckgrundstücksvergünstigungen zulässig. Die Stadt Jever schlägt vor, auf die Aufnahme der tiefenmäßigen Begrenzung zu verzichten, da hiervon zum einen übergroße gewerblich genutzte Grundstücke beitragsrechtlich bevorteilt würden; eine derartige Tiefenbegrenzung, die alle Grundstücke erfasst, zum anderen auch nur zulässig wäre, wenn der entstehende Beitragsausfall von der Kommune getragen würde. Dies würde den Haushalt der Stadt Jever unnötig belasten und gleichzeitig z.B. profitable Gewerbeunternehmen ohne sachlichen Grund bevorteilen.

Die Eckgrundstücksvergünstigung hingegen ist sinnvoll und gerecht. Besonders vor dem Hintergrund, dass im Erschließungsbeitragsrecht bereits eine solche Vergünstigung existiert, war den Anliegern in der Vergangenheit schwer zu vermitteln, dass dies für das Straßenausbaubeitragsrecht nicht gelten sollte. Die Regelung findet sich in § 9 der Satzung wieder. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch der hierbei entstehende Beitragsausfall nicht auf die übrigen Anlieger umgelegt werden darf, sondern von der Stadt Jever zu tragen ist.

§ 6 b Absatz 3 NKAG regelt die frühzeitige Beteiligung der Anlieger unter Vorlage der Planungen über die beabsichtigte Durchführung der Maßnahme und über das Verfahren der Beitragserhebung. Die Verwaltung hat dieses Verfahren so bereits in der Vergangenheit praktiziert, indem frühzeitige Anliegerversammlungen durchgeführt wurden.

In § 6 b Absatz 4 NKAG wird den Beitragspflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, den Beitrag auf Antrag in Form einer Rente zu zahlen. Auch hierbei handelt es sich um eine „Kann-Vorschrift“ welche im Ermessen der Kommune liegt. Die bisherige Möglichkeit der Stundung verlangt das Vorliegen einer erheblichen Härte und macht beispielsweise eine Bescheinigung der Ablehnung eines Kredites der Hausbank, notwendig. Die Gewährung der Verrentung kommt natürlich auch nur in Betracht, wenn der Abgabepflichtige darlegt, dass er nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen in der Lage ist, den Beitrag in einer Summe zu begleichen, unterliegt aber weniger strengen Bedingungen als die Stundung und verlangt kein Vorliegen einer erheblichen Härte. Grundsätzlich kann die Verrentung für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren genehmigt werden; die Laufzeit wird jedoch im Einzelfall individuell nach Beitragslast und Zahlungsfähigkeit beurteilt. Die Regelung zur Möglichkeit der Verrentung des Beitrages wurde in § 16 der Satzung aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ja nein

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Jever wird als Satzung beschlossen.

Anlagen:

- Entwurf - Straßenausbaubeitragssatzung 2020